

Bernard Bolzano's Schriften

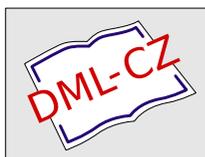
Von Belohnungen und Strefen

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 120–129.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400105>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

Leben eben nicht unentbehrlicher Dinge z. B. gewisser Nahrungsmittel, die nur zur Erhöhung des Wohllebens dienen, untersagt wird. Wird aber die Gemeinde unschuldig befunden, und ist sie bloss durch unvermeidliche Unglücksfälle oder durch die geringe Fruchtbarkeit ihrer Gegend, das rauhe, unwirthliche Klima in diese Schuldenlast gerathen: dann tilgt man einen Theil ihrer Wechsel, indem man den Inhabern derselben vom Staate ausgefertigtes Papiergeld gibt.

251 | SIEBEN UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

VON BELOHNUNGEN UND STRAFEN.

Das Gute nach Möglichkeit zu befördern u. das Böse dagegen zu hindern, ist eine natürliche Pflicht aller Menschen, sie mögen in diesem oder jenem, oder auch gar keinem Staate leben. Aus dieser Pflicht ergibt sich für jeden, der in einem Staate lebt, dessen Regierung den Willen hat, das Gute zu lohnen und das Böse zu strafen, die Pflicht, alles Gute u. Böse, das er an seinen Mitbürgern bemerkt, gehörigen Ortes anzuzeigen, wenn es anders von der Art ist, dass diese Anzeige Nutzen stiften kann z. B. zur Ermunterung für Andere, oder zur Warnung vor Jemand, dem man irgend ein Amt vertrauen wollte, oder zur Rettung derjenigen, die durch ihn leiden, oder zu seiner eigenen Besserung, oder zu seiner für Andere abschreckenden Bestrafung u. s. w. In unseren neuesten Staaten wird diese Pflicht ganz verkannt. Man macht sich oft noch ein Gewissen daraus u. sagt: Ich will den Menschen nicht unglücklich machen. Man fürchtet sich vor einer Menge Unannehmlichkeiten u. vor dem üblen Rufe eines Anklägers. Daher befinden sich denn so viele lasterhafte Personen im Besitze der wichtigsten Staatsämter | und während Jedermann von ihrem schlechten Wandel überzeugt ist, weiss nur die Behörde nichts davon, von welcher die Besetzung eines solchen Amtes abhängt; oder auch hier weiss man davon, man duldet aber den Unfug, weil doch kein Kläger erscheint. In einem zweckmässig eingerichteten Staate muss also die Pflicht einer solchen Anzeige schon in den Schulen vorgetragen u. gehörig eingeschärft werden. Inzwischen dürfte es doch nicht gerathen sein, ganz anonyme Anzeigen anzunehmen, weil sie aus blosser Bosheit herrühren könnten u. da nicht nur eine unnützigte Mühe verursachen, sondern auch immer einen ge-

252

wissen Flecken auf dem guten Rufe des Beklagten, der doch ganz unschuldig ist, hinterlassen würden. Damit aber Niemand die Anzeige eines Vergehens aus blosser Furcht vor Rache unterlasse, so wird der Mittelweg eingeschlagen, dass man bei einer bestimmten Behörde versiegelte und mit dem Namen des Klägers und einer beliebigen Chiffre versehene Anklagen annimmt. Der Vorsteher dieser Behörde, der diese Eingaben zu erbrechen hat, ist nun die einzige Person, welche den Namen des Klägers erfährt u. die demselben beigegebene Chiffre durch die Zeitungen als solche bekannt macht, die eine eingelaufene Klage bezeichnet. So wird es diesem Vorsteher unmöglich gemacht, die Klage zu unterdrücken oder den Namen des Klägers zu ver|rathen, weil sein Verbrechen in ²⁵³ jedem dieser Fälle leicht zu entdecken wäre. Er leitet also die Untersuchung bei der betreffenden Behörde z. B. bei der Gemeinde, in welcher der Beklagte lebt, ein. Von der Echtheit der Unterschriften aber überzeugt man sich dadurch, dass die Unterschriften aller Bürger in den Gemeinden deponirt sind u. also von Seite jener Behörde eingesehen werden können.

Im Falle, dass ein Verbrechen erwiesen wird, dessen Begehung von mehren Anderen beobachtet werden konnte, werden selbst diese straffällig, besonders, wenn sie zur Klasse jener gehören, denen die Aufsicht über Andere vornehmlich zukömmt, z. B. wenn sie Geistliche sind.

Wird der Beklagte unschuldig befunden, so fällt nun sein Ankläger, er sei es öffentlich oder nur insgeheim gewesen, in Untersuchung. Wenn er sich ausweist, dass er vernünftige Gründe zu seinem Verdachte gehabt, so wird er losgesprochen; im Gegentheile aber als Verläumder bekanntgemacht und bestraft.

Sollte man glauben, dass es bei allen diesen Einrichtungen doch immer erwünschlich wäre anonyme Anklagen zuzulassen, so dürften sie doch anfangs nur eine heimliche Untersuchung veranlassen, bis etwa wichtigere Inzichten zum Vorschein gekommen ²⁵⁴ sind. Uebrigens gilt, was hier von Anzeigen, die eine Klage enthalten, gesagt worden ist, mit den gehörigen Abänderungen auch von solchen Anzeigen, die auf Verdienste aufmerksam machen. Denn auch dergleichen wünscht der Staat zu erhalten u. es ist Pflicht der Behörde, bei der sie eingebracht werden, sie nicht unbeachtet zu lassen, sondern die fernere Untersuchung einzuleiten. Wenn nun auf solche Veranlassung, oder auf sonst eine andere Weise der zu diesem Geschäfte bestimmten Behörde offenbar wird, dass irgend ein Bürger gethan, was der Belohnung werth

ist, so soll ihm diese auch keineswegs vorenthalten werden. Es zeigt sich aber, dass es zwei Arten von Handlungen gebe, welche ein zweckmässig eingerichteter Staat auf eine gewisse Art zu lohnen nicht ausser Acht lassen soll; dass es aber aus eben diesem Grunde auch nothwendig sei, zwei Arten der Belohnungen darin zu unterscheiden. Ein weiser Staat muss nämlich, so viel es möglich ist, dahin streben, dass einem Jeden, der seinen Mitbürgern irgend einen füglich Weise von ihm nicht zu erzwingenden Dienst leistete, dafür entgolten werde, u. dies zwar auch, wenn es

255 sichtbar genug ist, er habe diesen Dienst nicht aus | den reinsten sittlichen Gründen geleistet, wenn nur nicht vorliegt, er habe in böser Absicht begonnen, was durch den blossen Zufall Anderen zum Heile gereichte. So muss der Staat verfahren, damit ein hinlänglich starker Ermunterungsgrund Gutes zu thun, für einen jeden, auch für denjenigen entstehe, der sich zu einer ganz reinen, uneigennützigem Tugend noch nicht zu erheben vermag. Gestehe wir aber selbst solchen Handlungen, die nur aus Eigennutz fließen, weil sie doch dem gemeinen Besten dienen, eine Entgeltung zu: können wir da verlangen, dass eine Tugend, die ohne alle eigene Vortheile, ja mit der grössten Aufopferung für das gemeine Beste gewirkt hat, ohne Belohnung verbleibe? — Gewiss nicht; nur leuchtet ein, dass die Belohnungen in diesem u. jenem Falle verschieden sein müssen. Thaten der ersten Art können durch sinnliche Vortheile vergolten werden. Wer sich z. B. aus freien Stücken herbeiliess zu einer beschwerlichen Leibesarbeit, die zu verrichten war, dem lohne es die Gemeinde durch Bezahlung, die etwas höher ist, als es nach dem auf diese Arbeit Verwendeten ausfiel u. dgl. Bei einem Manne dagegen, der uns Beweise von höherer sittlicher Stärke gegeben, haben wir zwar noch eben kei-

256 nen Grund vorauszusetzen, dass | er den sinnlichen Freuden ganz abgestorben sei. Er ist und soll es nicht sein, u. er verdiente gewiss, da er so vielen Andern zum Genuss des irdischen Glücks verholffen, auch selbst zu erfahren, was diese Erde Erfreuliches hat. Aber der Antheil, den ihm der Staat an dem Genusse solcher irdischen Güter gleich jedem Anderen gestattet, kann ihm nicht als Belohnung angerechnet werden u. einen Vorzug, den man ihm hier auf Kosten Anderer einräumen wollte, ein Besitzthum von ganz besonderem Werthe, Gerichte, die einen ausgezeichneten Wohlgeschmack haben, Dinge von dieser Art würde er selbst verschmähen. Womit belohnen wir ihn also? — Könnte es nicht etwa mit einem Amte sein, mit einem solchen Amte, das seinen Kreis wohl-

thätigen Wirkens erweitert? — Ich glaube es als einen allgemeinen Grundsatz aufstellen zu müssen, dass man in einem zweckmässig eingerichteten Staate Aemter nie als Belohnung ansehen, nie zur Vergeltung gewisser, sei es noch so grosser, dem Lande geleisteter Dienste verleihen dürfe. Allerdings gibt es Aemter, die auch im besten Staate nur Männern von der geprüftesten Rechtschaffenheit, von grossen Einsichten oder von anderen ausgezeichneten Eigenschaften anvertraut werden dürfen, und wem nun ein solches Amt von seinen Mitbürgern angetragen wird, der wird durch diesen | Antrag freilich geehrt u. mag diese Ehre immerhin als 257 eine ihm zu Theil gewordene natürliche Belohnung seiner Tugend ansehen. Was ich behaupte ist nur, dass sich von Seite der Bürger unter den Gründen, durch deren Erwägung sie sich bestimmen lassen, ihm diesen Antrag zu thun, niemals der Grund, ihn zu belohnen, vorfinden sollte. Ein Amt nämlich, das so beschaffen sein soll, dass man sich durch den Ruf zu demselben geehrt glauben kann, muss doch gewiss ein Amt von wichtigem Einfluss sein. Bei Besetzung eines solchen aber geziemt es sich, die Aufmerksamkeit Aller, die eine Stimme hierüber abzugeben haben, bei der Betrachtung der einzigen Frage ungetheilt festzuhalten, wer der geeignetste sei, wer hoffen lasse, dass er das Amt mit dem gesegnetesten Erfolge für die Menschheit verwalten werde? Diese Frage ist schon an sich so schwer u. fordert zu ihrer richtigen Beantwortung so viele Rücksichtnahme, dass es uns nothwendig nur beirren muss, wenn wir, statt uns mit ihr allein zu beschäftigen, noch auf einen anderen Umstand hinsehen wollen, auf einen Umstand, der höchstens erst dann eine Beachtung verdiente, wenn wir zwischen 258 Personen, die eine vollkommen gleiche Tauglichkeit haben, zu wählen hätten. Denn nur in diesem seltenen Falle erst wäre es erlaubt, denjenigen vorzuziehen, der das Amt auch als eine Belohnung betrachtet u. in einem gleichen Grade verdient. Doch derselbe Fall kann sich bei der so grossen Mannigfaltigkeit der Menschen u. bei den eben so vielen Eigenthümlichkeiten, welche ein jedes Amt zu seiner gehörigen Verwaltung nöthig hat, nur äusserst selten ergeben. Und wie es den rechten Gesichtspunkt schon bei den Wählern verrückt, wenn sie das zu vergebende Amt als eine Art von Belohnung ansehen wollen, so u. noch mehr leitet eine solche Vorstellung denjenigen irre, der das Amt annehmen soll. Erklären wir, dass wir ihn mit diesem Amte betheilen, um seine Verdienste zu belohnen, muss sich ihm da nicht unwillkürlich der Gedanke aufdringen, dass wir mit diesem Amte ihm nicht sowohl

neue Pflichten u. Obliegenheiten auflegen als vielmehr nur gewisse Vortheile u. Bequemlichkeiten, deren er bisher entbehrt hatte, zugestehen wollen? Daher lehrt auch die Erfahrung in allen denjenigen Staaten, in welchen man Aemter als Belohnungen austheilt, wie überaus schlecht gerade die wichtigsten Aemter u. Würden verwaltet werden, weil nichts gewöhnlicher ist, als dass
 259 die Personen, die sich mit diesen Würden | geschmückt sehen, sie nur als Mittel betrachten, um ein bequemeres Leben zu führen. Aus dem bisher Gesagten erhellet nun von selbst, dass die Belohnung, die ein zweckmässig eingerichteter Staat dem sittlichen Verdienste bieten kann, in Nichts anderem bestehe, als in der Hochachtung, welche die übrigen Bürger dem Manne, der sich um sie verdient gemacht hat, theils jeder im Einzelnen bei den Gelegenheiten, die das Leben täglich u. stündlich darbeut, ganz ungeheissen bezeugen, theils bei gewissen Anlässen auch öffentlich u. in Gemeinschaft an den Tag legen werden, wenn erst der Staat dafür gesorgt, diese Verdienste desselben ihnen bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung also ist das Einzige, was hier von Seite des Staates zu geschehen hat. Zu den so eben erwähnten öffentlichen Anlässen aber gehören ganz vornehmlich die Sittengerichte. Denn, wenn man es schon in so manchen älteren Staaten für sehr erspriesslich erkannt hat, von Zeit zu Zeit eigene Sittengerichte zu halten, so wird es dergleichen gewiss auch im besten Staate geben. Wohl aber alle Jahre sollte in jeder Gemeinde ein solches Sittengericht veranstaltet werden. Die Sittenrichter würden für jedes Jahr von der Gemeinde selbst durch Stimmenmehr-
 260 heit erwählt, so zwar, dass Niemand während Verlauf | des Jahres vorauswissen könnte, wer etwa Sittenrichter sein wird. Die gewählten Richter fangen ihr Amt damit an, dass sie die ganze Gemeinde u. jeden im Einzelnen auffordern, über jeden ihrer Mitbürger ihr aufrichtiges Urtheil abzugeben, ob er Lob oder Tadel u. in welchem Stücke er das Eine oder das andere verdiene. Hierauf verlesen sie die Namen aller Bürger — nach Hausnummern —, die einzelnen Glieder jeder Familie bis zum 15. Jahre abwärts, u. fordern über jeden das Urtheil der Anwesenden. Vornehmlich wird darüber gefragt, womit sich jeder beschäftigt habe, wie fleissig er gewesen, ob er stets mässig gelebt u. drgl. Am Ende legen auch sie selbst, die gewählten Richter, der ganzen Gemeinde Rechenschaft von ihrer Beschäftigung ab u. bitten, man solle auch sie auf ihre eigenen Fehler, deren gewiss ein jeder Mensch hat, aufmerksam machen. Verdienste von grosser Art werden durch eine schrift-

liche von der Gemeinde, vom Kreise oder noch einer höheren Behörde ausgefertigte Dankadresse geehrt, u. die Nachricht davon wird zur Ermunterung für Andere auch noch in den öffentlichen Blättern mitgetheilt. Ist der verdienstvolle Mann noch jung, oder leben doch noch seine Eltern oder Erzieher u. Lehrer u. lässt sich auch mit Grund annehmen, dass es nur dieser | Personen zweckmässige Behandlung gewesen sei, welche den Grund zu seinen Vorzügen gelegt: so werden auch diese mit einer Gesandtschaft, die ihnen im Namen des Staates Dank sagen soll, erfreut. Hat der verdienstvolle Mann sein Leben erst beschlossen, dann wird sein Andenken noch freimüthiger gefeiert. Es wird sein Bildniss an einem schicklichen Orte aufgestellt, es werden Lebensbeschreibungen von ihm geliefert, u. in den Jahrbüchern der Geschichte wird das Gedächtniss seiner Thaten verewiget. Bei Bürgern, die noch auf einer niedrigeren Stufe der Bildung stehen, namentlich bei allen, die sich noch in einem jugendlichen Alter befinden, mag auch die Ausschmückung mit einem Ehrenzeichen, das sie an ihrem Leibe zu tragen berechtigt sind, ein nicht verwerfliches Belohnungsmittel sein, besonders wenn erklärt wird, dass man das Tragen dieses Ehrenzeichens immer der Absicht zuschreiben werde, dass der Betheilte hiedurch Andere zur Nacheiferung ermuntern wolle. 261

Nach dem Gesagten braucht nicht erst erinnert zu werden, dass es im besten Staate nicht bloss das männliche Geschlecht sei, das man bestrebt ist, zu belohnen. Auch die Verdienste, die sich das weibliche Geschlecht erwirbt, müssen hier anerkannt u. gewürdigt werden. So werden vornehmlich eigene Dankadressen an Mütter erlassen, deren Söhne sich durch Verdienste ausgezeichnet haben, dergleichen Adressen werden auch solchen Müttern zu Theil, welche dem Staate viele Kinder geboren und grossgezogen haben, die wenn sie auch eben noch nichts Ausserordentliches geleistet, sich doch als rechtschaffene Bürger dargestellt haben. 262

Wie Niemand, der Belohnung verdient, unbelohnt bleiben soll, so auch Niemand straflos, der Strafe verdient, aber freilich nur derjenige, der ein Gesetz übertritt, das er gekannt hat, oder das ihm doch hätte bekannt sein können u. sollen. In unseren bisherigen Staaten verstossen sich gar Viele gegen die Gesetze, weil sie dieselben nicht kennen u. nicht einmal Gelegenheit haben, sie kennen zu lernen. Im besten Staate werden die Gesetze in den Schulen nicht nur gelehrt, sondern auch ihre Zweckmässigkeit gezeigt. Die Uebertretung solcher Gesetze wird mit gewissen Strafen bedroht,

die jedoch nicht immer ganz genau bestimmt sind, sondern nach den jeweiligen Umständen — nach der sittlichen Bösartigkeit des Verbrechers, nach der gerade jetzt vorherrschenden grösseren Hinneigung zu dieser Art von Vergehungen beim Volke u. drgl. — verschiedenlich modifiziert werden. Der Zweck, | warum man Strafen ankündigt, ist lediglich jener der Abschreckung vom Bösen; der Zweck, warum man Strafen vollzieht, kann nach Beschaffenheit der Umstände verschiedenlich sein:

a) um die gemachte Ankündigung oder Drohnung noch für die Zukunft in ihrer Glaubenswürdigkeit u. Kraft zu erhalten u.

b) durch die sinnliche Darstellung in einem wirklichen Falle ihr noch mehr Lebhaftigkeit u. Nachdruck zu geben;

c) um den angerichteten Schaden ganz oder zum Theile wieder gut zu machen;

d) um dem Verbrecher die Gelegenheit zu ferneren Verbrechen dieser oder einer anderen Art zu nehmen;

e) um seine Gesinnung zu ändern und ihn zu bessern u. s. w.

Aus der Beschaffenheit dieser Zwecke ist nun in jedem vorkommenden Falle die Art u. Grösse der Strafe zu beurtheilen. Der wichtigste Umstand, wornach sich die Bestimmung der Strafe richtet, ist die Gesinnung des Thäters. Ein Mensch, der aus blosser Uebereilung gesündigt hat, wird nur gelinde bestraft. Sehr scharf dagegen, wer eine böse Gesinnung verräth, auch bei dem kleinsten Verbrechen, z. B. einem Diebstahl von einigen Groschen, sobald es sich zeigt, dass er mit Ueberlegung so gehandelt. Menschen, die eine böse Gesinnung verrathen, es sei nun durch die Natur des Verbrechens selbst oder durch andere Umstände, | die bei dieser Gelegenheit ans Tageslicht treten, werden jedes höheren Amtes verlustig u. dazu unfähig erklärt, bis die entschiedensten Beweise eines gebesserten Herzens geliefert sein werden. Daher wird bei jedem Gerichte ganz vornehmlich darauf gesehen, was die herbeizuziehenden Bekannten u. Nachbarn des Beschuldigten über sein sittliches Betragen u. seinen Charakter aussagen. Wenn nun schon in den Gesetzen selbst keine genaue Bestimmung der Strafe, sondern allenfalls nur gewisse Gränzen derselben festgesetzt sind; so wird man sich noch weniger in den Schulen bei diesen Strafen aufhalten; denn wozu sollte es nützen? Wer die Gesetze zu übertreten wagt, der mag sich immerhin auf die strengste Strafe gefasst machen. Mit Recht wird übrigens die Untersuchung des Faktums u. die Bestimmung der Strafe, die es verdient, unterschieden. Nur möchte ich glauben, dass man gerade das Gegentheil von

dem zu thun habe, was noch jetzt in einigen Staaten geschieht, wo man die Untersuchung des Faktums der Jury, einer Gesellschaft, die nicht aus geübten Rechtsgelehrten, sondern aus Personen desselben Standes mit dem Beklagten zusammengesetzt ist, die Bestimmung der Strafe aber den Juristen überlässt. Gerade die Untersuchung des Faktums, was der Beklagte eigentlich begangen habe, die Herstellung eines voll giltigen Beweises ist oft äusserst schwer u. kann nur Personen, die in der Art Untersuchungen | sehr eingeübt sind, mit einiger Sicherheit überlassen werden. 265
 Wenn man aber einmal herausgebracht hat, was der Verbrecher begangen, dann wird es der gemeine Menschenverstand unbefangener als Gelehrte beurtheilen, was für Strafe der Verbrecher verdient. Nur zum ersten Geschäfte wird es eigener vom Staate angestellter Personen, Inquisitoren, oder wie man sie sonst nennen will, bedürfen; zum eigentlichen Richteramte aber dürften mehre, etwa 12 aus der Gemeinde des Verbrechers für diesen Akt eigens gewählte Personen genügen. Einen Termin, innerhalb dessen die Untersuchung der Inquisitoren beendigt sein soll, festzusetzen, scheint weder möglich, noch nöthig, sobald man nur einigermaßen verlässige u. rechtschaffene Personen zu diesem Akte gewählt hat. Der Regel nach wird jedes gröbere Verbrechen, das Jemand begangen hat, sammt der darüber verhängten Strafe kund gemacht. Ausnahmen finden nur Statt, wo diese Kundmachung selbst zu einem Aergernisse gereichen könnte.

Die Strafen bestehen:

- a) In Absetzung vom Amte, sobald es ein höheres ist;
- b) in Erlegung einer gewissen Geldsumme bei kleineren, besonders nur aus Eigennutz entsprungenen Vergehungen u. diese Straf-gelder werden theils zur Entschädigung des Beeinträchtigten, theils zu anderen gemeinnützigen Zwecken verwendet;
- | c) in Gefängniss, wo bei schmaler Kost beschwerliche oder gefährliche Arbeiten — die gleichwohl nothwendig sind — ver- 266
richtet werden müssen. Eine Arbeit ohne Noth zu erschweren, z. B. durch Eisen an den Füßen u. drgl., wird für grausam erachtet;
- d) in körperlichen Züchtigungen, die besonders nur bei Kindern oder sehr rohen Personen angewendet werden u. nie lebensgefährlich sein dürfen;
- e) in öffentlicher Beschämung, z. B. durch Kundmachung des Verbrechens vermittelst öffentlicher Blätter oder durch Ausstel- lung auf der Schaubühne;

f) in Hinrichtungen, denn allerdings mag es auch Todesstrafen im besten Staate geben, weil es Verbrechen gibt, deren Thäter einen so allgemeinen Abscheu erregen, dass es das sittliche Gefühl empören würde, Menschen, die solches gethan, noch länger lebend zu wissen, weil auch sie selbst es zuweilen als eine Wohlthat verlangen, ihrem Leben ein Ende zu machen. Doch sollen Todesstrafen nie vor den Augen des Volkes vollzogen werden, weil dies ein grausenerregender Akt ist, der das sittliche Gefühl nur abstumpft. Der Verbrecher werde in einem finsternen Kerker von einer Maschine getödtet zu einer festgesetzten Stunde, während welcher die Menschheit trauert, beiet u. s. w. Die Beweise der vollzogenen Hinrichtung, der Leichnam des Gerichteten, mögen zur Schau
267 ausgestellt werden. | Dass es je zweckmässig sein sollte, Menschen zu einer gänzlichen Unthätigkeit als Strafe zu zwingen, wie man in einigen Staaten neuerlich mit so glücklichem Erfolge versucht haben will, kann ich bisher nicht begreifen. Es wird sich zeigen, ob die Erfahrung dies ferner bestätigt.

Auch dass das eigene Geständniss, wenn man darunter ein mit ausdrücklichen Worten gegebenes Zeugniss versteht, zum vollen Beweise eines Verbrechens immer nothwendig sei, will mir nicht einleuchten; wohl aber halte ich es für Pflicht, niemals zu strafen, so lange noch ein Zweifel obwaltet, ob das Verbrechen auch begangen worden sei. Eben deshalb erachte ich auch jede Qual für grausam, die dem Bezichtigten zugefügt wird, um seinen Mund zu öffnen, es sei denn, dass sie in einer Strafe bestehe, die er schon wegen hinlänglich erwiesener Verbrechen verdient.

Um nun zuletzt noch einige Beispiele von Verbrechen u. ihren Strafen zu geben, so würde ich die Todesstrafe nur für den Mord, den vorsätzlichen u. überdachten, festsetzen, für einen Diebstahl nur die Erstattung des Gestohlenen in einem doppelten oder dreifachen Werte, oder auch Arbeiten bei schmalen Kost, oder körperliche Züchtigung oder die Schaubühne. Schwängerung einer ledigen Frauensperson, die kein Gewerbe mit ihrem Leibe getrieben, würde an ihr durchaus nicht anders, | als durch die Schande bestraft,
268 die sie sich selbst zuzog; an dem Manne aber durch Absetzung von seinem Amte — wobei er jedoch, wenn er sonst einen unverdorbenen Charakter hat u. nur aus Schwäche fiel, an einem andern Orte, wo sein Vergehen nicht bekannt ist, wieder angestellt werden könnte; oder nach Umständen auch durch körperliche Züchtigung u. Gemeindearbeit. Ein Ehebruch würde viel strenger geahndet, besonders wenn hervorgeht, dass der schuldige Theil mit

Ueberlegung gehandelt u. den andern in seinem Umgange hart behandelt. Trunkenheit, sofern sie nicht Gewohnheitssünde ist, sondern nur aus Unvorsichtigkeit entstand, würde mit einer Geldstrafe; wo sie aber herrschendes Laster ist, mit Absetzung vom Amte, mit Wegnahme der Kinder, mit Gefängniss u. Gemeindegewerken gezüchtigt u. s. w.

Auf Lebenslänge würde eigentlich keine Strafe verhängt, sondern es würde nur immer heissen, dass man die Strafe nicht eher erlassen würde, als bis sich entscheidende Proben von Besserung gezeigt. Diese würden sich leider bei vielen nie einstellen.

ACHT UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

269

VOM TODE.

Da man noch lebend sein Eigenthum nicht beliebig verschenken kann, so kann man es auch nicht im Tode vermachen, an wen man will. Wohl aber verstatet der Staat, dass man solche Gegenstände, die nur einen Werth durch ihre Beziehung auf eine Person haben, von der sie uns zugebracht werden, unbedingt, andere dagegen mit der Bedingung, sofern der Staat es genehmigen werde, für diesen und jenen bestimme. Die Besorgniss, dass diese Verfügung häufig umgangen werden dürfte, indem die Personen, die den Verstorbenen umgaben, Verschiedenes bei Seite schaffen, kann in einem zweckmässig eingerichteten Staate gewiss nicht grösser sein als sie es gegenwärtig ist; im Gegentheil, dort ist es ja beinahe unmöglich, dass Jemand, der irgend ein Gut unrechtmässiger Weise an sich gerissen hat, in dem Besitze desselben lange verbleiben sollte, ohne verrathen zu werden. Da dort so mancher Vorwand, durch den man in unseren jetzigen Verfassungen eine fernere Untersuchung, ja auch selbst jeden Verdacht von sich entfernen kann, z. B. dass man die Sache gefunden oder geschenkt erhalten oder für eine gewisse Dienstleistung empfangen habe u. dgl., nicht zu brauchen ist.

Nach seinem Tode wird über jeden erwachsenen Bürger wenigstens in seiner eigenen Gemeinde eine Art von Gericht gehalten u. ihm ein ehrenvolles Begräbniss versagt, wenn wichtige Klagen gegen ihn zum Vorscheine kommen. Es unterscheidet sich aber ein ehrenvolles Begräbniss von einem andern bloss darin, dass bei dem letzteren die Leiche von Niemand, als etwa von den nächsten Anverwandten des Verstorbenen begleitet wird. Wenn einem Bürger viel Gutes nachgerühmt wird, dann setzt man ihm

270